



Ihr Antrag vom 07.04.2020

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 07.04.2020 begehren Sie Informationen darüber, inwiefern eine berlinweite Erhebung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die wegen irregulärer Bedingungen Widerspruch gegen die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss oder zur Erbringung der Allgemeinen Hochschulreife einlegen, geplant sei. Sofern eine solche Erhebung nicht geplant sei, bitten Sie um Informationen, auf welcher Grundlage im Nachhinein über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen entschieden werden solle. Als Rechtsgrundlage für Ihr Auskunftsbegehren nennen Sie ausdrücklich § 3 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG).

Zwar hat jeder Mensch grundsätzlich gemäß § 3 Absatz 1 IFG einen Anspruch auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft. Dies setzt jedoch voraus, dass die begehrten Informationen in Akten einer Behörde vorhanden sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ihre allgemein formulierte Anfrage lege ich dahingehend als einfache Anfrage im Sinne eines Auskunftsersuchens aus. Diese beantworte ich wie folgt:

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführung einer schulischen Prüfung (hier: Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder der Allgemeinen Hochschulreife) erfolgt angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt, im konkreten Einzelfall mit der Durchführung eines förmlichen verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens, nach dessen Abschluss dem Betroffenen das Rechtsmittel der gerichtlichen Klage (hier: vor dem Verwaltungsgericht Berlin) offen steht.

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses werden dezentral von der jeweils zuständigen Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen bzw. bei zentral verwalteten oder beruflichen Schulen durch die operative berufliche Schulaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (fortan: SenBJF) abschließend beschieden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife liegt hingegen zentral im Bildungsrechtsreferat der SenBJF.

Hierbei sind die jeweils abschlussrelevanten einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen der Entscheidungsfindung im Widerspruchsverfahren zugrunde zu legen; allem voran das Schulgesetz für Berlin, die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses, die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien (VO-KA) sowie allgemeingültige Regelungen wie z.B. die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) und sämtliche Vorschriften über die Abnahme von Prüfungen an beruflichen Schulen. Darüber hinaus sind angesichts der besonderen Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie die Bestimmungen der Verordnung über die

erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 21. April 2020, Teil 3 (SARS-CoV-2-EindmaßnV) in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf deren Grundlage getroffenen ergänzenden schulrechtlichen Verfahrensvorgaben zu beachten.

Bezugnehmend auf Ihre Fragestellung kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (auch) festgestellt werden kann, dass eine Prüfung verfahrensfehlerhaft durchgeführt wurde. In der Regel führt dies zu einem Wiederholungsanspruch des Widerspruchsführenden, d.h. des jeweiligen Prüflings. Betrifft der festgestellte Verfahrensfehler (z.B. eine erheblich unterschrittene Schreibzeit bei einer schriftlichen Prüfung) eine gesamte Prüfungsgruppe, haben die Mitglieder dieser Prüfungsgruppe einen Wiederholungsanspruch.

Eine berlinweite Statistik über Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten wird nicht geführt und ist auch nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag